

Ausschuss für schulpraktische Studien (beratend)

1. Aufgaben

Der Ausschuss für schulpraktische Studien dient der gegenseitigen Information der in der Schulpraxis Beteiligten. Er berät die/den Beauftragte/n für die schulpraktische Ausbildung bei ihrer/seiner Aufgabe. Der Ausschuss erarbeitet Empfehlungen für den Senat insbesondere zur Weiterentwicklung der schulpraktischen Studien.

2. Zusammensetzung

Dem Ausschuss gehören an:

a) Kraft Amtes

1. Die/der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung (§ 21 LHG)
2. Die/der Stellvertreter/in der/des Beauftragten für die schulpraktische Ausbildung
3. Die/der Akademische Mitarbeiter/in des Schulpraxisamts

b) Durch Bestellung der Fakultäten

4. Ein Mitglied der Fakultät I (§ 22 Absatz 3 Nr. 1)
5. Ein Mitglied der Fakultät II (§ 22 Absatz 3 Nr. 1)
6. Ein studentisches Mitglieder der Fakultät I aus dem Lehramtsstudiengang Grundschule (§ 22 Absatz 3 Nr. 2)
7. Ein studentisches Mitglieder der Fakultät II aus dem Lehramtsstudiengang Grundschule (§ 22 Absatz 3 Nr. 2)
8. Ein studentisches Mitglieder der Fakultät I aus dem Lehramtsstudiengang Sekundarstufe I (§ 22 Absatz 3 Nr. 2)
9. Ein studentisches Mitglieder der Fakultät II aus dem Lehramtsstudiengang Sekundarstufe I (§ 22 Absatz 3 Nr. 2)

c) Durch Bestellung der betroffenen Schulämter und Seminare

10. Ein/e externe/r durch die Staatlichen Schulämter Albstadt, Biberach und Markdorf einvernehmlich bestimmte/r Vertreter/in dieser Schulämter
11. Ein/e externe/r durch die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung Albstadt, Meckenbeuren, Laupheim und Reutlingen einvernehmlich bestimmte/r Vertreter/in dieser Seminare

d) Durch Vorschlag der/des Beauftragten für die schulpraktische Ausbildung und Bestätigung von der Versammlung der Ausbildungsberater/innen am Ausbildungslehrrtag

12. Ein/e externe/r Vertreter/in der Realschulen (Ausbildungsberater/in)
13. Ein/e externe/r Vertreter/in der Haupt- bzw. Werkrealschulen (Ausbildungsberater/in)
14. Ein/e externe/r Vertreter/in der Gemeinschaftsschulen (Ausbildungsberater/in)
15. Zwei externe Vertreter/innen der Grundschulen (Ausbildungsberater/innen)

Bei Bedarf können Ausbildungslehrkräfte anderer Schularten zu den Sitzungen eingeladen werden.

3. Amtszeit

Die Amtszeit des Ausschuss für schulpraktische Studien ist zeitlich auf vier Jahre befristet und an die Amtszeit der nichtstudentischen Senatsmitglieder gekoppelt. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Termin der Wiederwahl einstweilen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschuss vorzeitig aus, ist das freigewordene Amt nachzubersetzen.

Ausschuss für schulpraktische Studien (beratend)

4. Vorsitz

Den Vorsitz führt die/der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung.

5. Tagungsrhythmus

Der Ausschuss für schulpraktische Studien tagt mindestens einmal im Semester.

6. Berichtspflicht

Die/der Ausschussvorsitzende berichtet einmal im Jahr dem Senat über die Arbeit des Ausschusses.